

Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DER GEMEINSCHAFTSVERSAMMLUNG DER VGEM MARGETSHÖCHHEIM

Sitzungsdatum: Mittwoch, 16.11.2016

Beginn: 17:00 Uhr Ende 18:00 Uhr

Ort: im Rathaus Margetshöchheim (Sitzungssaal)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1 Jahresrechnung 2015 FV/106/2016 - Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen - Feststellung der Jahresrechnung 2015 und Entlastung Haushalt 2017 2 FV/122/2016 - Erlass der Haushaltssatzung - Beschluss des Haushalts- und des Finanzplans Änderung des Umsatzsteuergesetzes - Beschluss zur Ausübung des 3 FV/118/2016 Wahlrechts und Weiteranwendung des bisherigen Rechts Informationen und Termine HA/253/2015

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Brohm, Waldemar 1. BGM

Mitglieder

Benkert, Thomas Vertretung Vorsitz

<u>Ausschussmitglieder</u>

Götz, Norbert Haupt, Simon Jahn, Inge Langhans, Eva Tratz, Norbert

1. Vertreter

Stadler, Werner 1. Vertreter Christine Haupt-Kreutzer

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Haupt-Kreutzer, Christine

1. Bürgermeister Waldemar Brohm eröffnet um 17:00 Uhr die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der VGem Margetshöchheim, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung der VGem Margetshöchheim fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Jahresrechnung 2015

TOP 1 - Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen

- Feststellung der Jahresrechnung 2015 und Entlastung

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernahm der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Norbert Götz, die Sitzungsleitung. Er berichtete über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 am 13.09.2016.

Im Rahmen der Rechnungsprüfung wurden folgende Feststellungen getroffen:

1. Rechnungsergebnis (S. 4)

2.

Verwaltungshaushalt ber. Solleinnahmen und Sollausgaben		844.229,13 €
Vermögenshaushalt ber. Solleinnahmen und Sollausgaben		44.056,65 €
Insgesamt:		888.285,78 €
Verwahrgelder (S. 54/55)		
Einnahmen	894.890,09 €	
Ausgaben	659.309,87 €	
Vorschüsse (S. 60/61)		
Einnahmen	-214,22 €	
Ausgaben	-214,22 €	
Haushaltsüberschreitungen (S. 120/121)		
Verwaltungshaushalt (Anordnungen)	109.999,96 €	
Haushaltsansätze	56.600,00 €	
Überschreitungen:		53.399,96 €
Vermögenshaushalt (Anordnungen)	30.990,82 €	
Haushaltsansätze	0,00 €	
Überschreitungen:		30.990,82 €
Gesamtüberschreitungen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt:		84.390,78 €

3. Mehr/Wenigereinnahmen des Verwaltungshaushaltes (S. 28/29)

 Solleinnahmen
 844.229,13 €

 Haushaltsansatz
 917.600,00 €

Mehr/Weniger-Einnahmen: 73.370,87 €

Weitere Feststellungen:

- Es soll geklärt und sichergestellt werden, dass die externen Reinigungskräfte zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- Es soll geprüft werden, ob alle bezogenen Nachlieferungen von Kommentaren etc. auch benötigt werden.

Die Überschreitungen der Haushaltsansätze können nachträglich pauschal genehmigt werden.

Ebenso kann der Gemeinschaftsversammlung die Feststellung der Jahresrechnung 2015 gemäß Art. 102 Abs. 3GO empfohlen und Entlastung erteilt werden.

Beschluss:

Feststellung der Jahresrechnung 2015 und Entlastung

Die Rechnung der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim für das Haushaltsjahr 2015 wird gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art.102 Abs. 3 GO entsprechend dem vorliegenden Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschusses festgestellt und Entlastung erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

Anschließend erläuterte er die angefallenen Haushaltsüberschreitungen. Er erläuterte weiter, dass durch Vertrag mit der Reinigungsfirma sichergestellt ist, dass die Reinigungskräfte sorgfältig ausgewählt und verpflichtet werden, über dienstliche und private Angelegenheiten über die im Rahmen der Durchführung der Reinigung Kenntnisse erlangt werden, Verschwiegenheit zu wahren haben. Weiter wurden die bezogenen Nachlieferungen von Kommentaren etc. überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass alle benötigt werden, lediglich auf eine zweite Kommentierung des Landeswahlgesetzes kann verzichtet werden.

Beschluss:

Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen

Die angefallenen Haushaltsüberschreitungen im Rechnungsjahr 2015 gemäß der vorliegenden Auswertungsliste werden nachträglich genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

Anschließend übernahm der Vorsitzende, Herr Waldemar Brohm, wieder die Sitzungsleitung.

Haushalt 2017

TOP 2 - Erlass der Haushaltssatzung

- Beschluss des Haushalts- und des Finanzplans

Der Entwurf des Haushaltsplans 2017 mit Vorbericht, Anlagen und Finanzplan lag den Gremiumsmitgliedern vor und wurde in der Sitzung vom Kämmerer, Herrn Hartmann, erläutert. Dabei ging er besonders auf die Haushaltsansätze ein, die nennenswerte Abweichungen zum Vorjahr aufwiesen.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurde insbesondere Haushaltsstelle 1.0200.9357 beraten und diskutiert. Dabei kam das Gremium einvernehmlich zu dem Entschluss, dass kein weiteres Fahrzeug angeschafft wird.

Beschlüsse:

 Die Gemeinschaftsversammlung erlässt die vorliegende Haushaltssatzung 2017 und beschließt den vorliegenden Haushaltsplan 2017 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlussziffern.

einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

2. Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den als Anlage zum Haushaltsplan 2017 beigefügten Finanzplan.

einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

TOP 3 Änderung des Umsatzsteuergesetzes - Beschluss zur Ausübung des Wahlrechts und Weiteranwendung des bisherigen Rechts

"Zum 01.01.2016 wurde § 2b UStG in das Umsatzsteuergesetz eingefügt und damit die Unternehmereigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) neu geregelt. Die Neuerung wird aber erst zum 01.01.2017 in Kraft treten. Auf Antrag kann die alte Regelung bis 31.12.2020 fortgeführt werden.

Damit wird künftig eine KdöR gem. § 2b UStG ab dem ersten Euro unternehmerisch tätig, wenn sie Leistungen auf privatrechtlicher Vereinbarung erbringt. Lediglich bei Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Vereinbarung erfolgen, ist gem. § 2b UStG keine Unternehmereigenschaft gegeben, wenn die KdöR typische hoheitliche Leistungen (z.B. Abfall- und Abwasserentsorgung) erbringt oder Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Basis erbringt, die auch ein Privatunternehmer erbringen könnte, sofern die Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt." schreibt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband in seinem Rundbrief vom 03.03.2016.

Bezüglich weiterer Details wird auf das Rundschreiben des BKPV und die Präsentation des Bayerischen Gemeindetags verwiesen.

Das im RS des BKPV erwähnte BMF-Schreiben, das nähere Erläuterungen zu Umsetzung des neuen Rechts geben soll, muss laut BayGT erst noch mit den Ländern abgestimmt werden, liegt aber – wohl aufgrund der "einfachen Materie" dort noch nicht vor. Es ist daher wohl mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen, dass dieses BMF-Schreiben noch in diesem Jahr veröffentlicht wird.

Dennoch muss jede KdöR <u>bis spätestens 31.12.2016</u> gegenüber dem Finanzamt die Erklärung abgeben, vom Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen und dass die umsatzsteuerrechtlichen Tatbestände weiterhin nach den Regelungen des § 2 Abs. § UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung erfolgen, wenn sie das alte Recht weiter nutzen will, was bis zum 31.12.2020 möglich ist.

Da wir vom neuen Recht keine Vorteile erwarten können, sollten wir der Empfehlung des BayGT folgen, vom Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch machen und dem Finanzamt gegenüber erklären, dass das alte Recht für uns weiter gelten soll. – Diese Erklärung kann jederzeit – nach aktuellem Stand zum Beginn des nächsten Kalenderjahres – nach fernmündlicher Aussage des Finanzministeriums gegenüber dem BayGT sogar rückwirkend – widerrufen werden.

Falls vom vorgenannten Wahlrecht kein Gebrauch gemacht wird, gilt ab 01.01.2017 automatisch und unwiderruflich das neue Umsatzsteuerrecht.

Beschlüsse:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Das Optionsrecht zur Wahrnehmung der Übergangsregelung gem. § 27 Abs 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt in Anspruch zu nehmen.

einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

2. Alle Leistungsentgelte auf den Anwendungsbereich des § 2B UStG sowie ihre künftige umsatzsteuerliche Relevanz zu überprüfen.

einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

3. Bestehende Verträge bezüglich evtl. Steuerklauseln zu überprüfen.

einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

4. Angesichts der erheblichen Auswirkungen auf die gesamte Verwaltung die organisatorischen und stellenplanmäßigen Auswirkungen, insbesondere der Finanzverwaltung, zu bewerten.

einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

TOP 4 Informationen und Termine

Übertragung der Standesamtsaufgaben der Gemeinde Leinach

Seit dem 01.11.2016 werden in der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim auch die Standesamtsaufgaben der Gemeinde Leinach übernommen. Eine entsprechende Genehmigung erfolgte mit Schreiben des LRA Würzburg vom 06.10.2016. Um die Arbeiten personell bewältigen zu können, werden mindestens zwei Standesbeamte (m/w) in Vollzeit erforderlich; derzeit steht die Zustimmung des LRA Würzburg zur Ernennung von Frau Kiesel zur Standesbeamtin noch aus.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Waldemar Brohm die öffentliche Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der VGem Margetshöchheim.

Waldemar Brohm Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Bruno Hartmann Schriftführer/in